

Antrag des Regierungsrates vom 18. Dezember 2007

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Objektkredit zum Bau eines Durchgangsplatzes  
für Fahrende in Cham**

vom ..... 2008

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,*

*beschliesst:*

§1

<sup>1</sup> Für den Bau eines Durchgangsplatzes für Fahrende wird ein Objektkredit von Fr. 830'000.– (Zürcher Baukostenindex vom 1. April 2007) beschlossen.

<sup>2</sup> Der Kanton Zug stellt sein Grundstück GS Nr. 3074 in Oberwil bei Cham für Erstellung und Betrieb des Durchgangsplatzes zur Verfügung. Betrieb und Unterhalt des Durchgangsplatzes sind Sache des Kantons.

§2

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>2)</sup>.

Zug, ..... 2008

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am ...